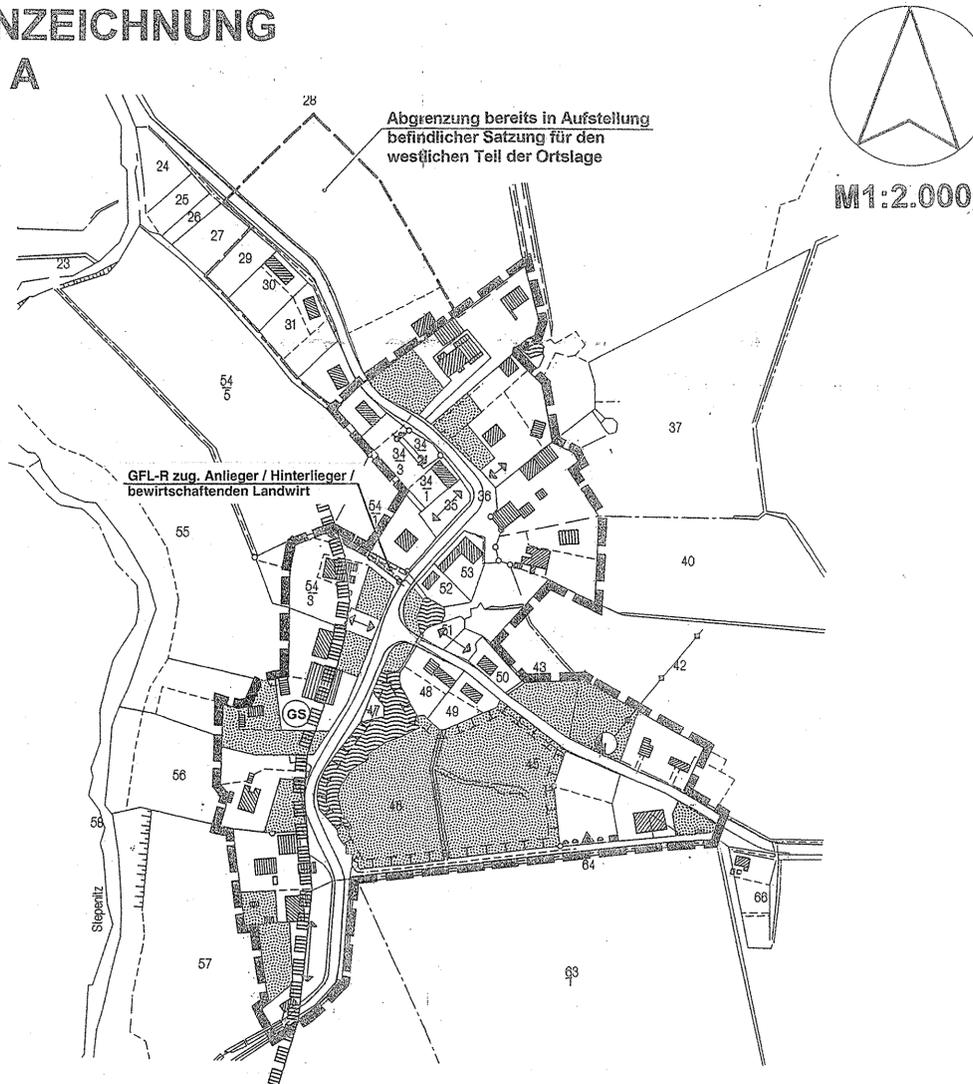
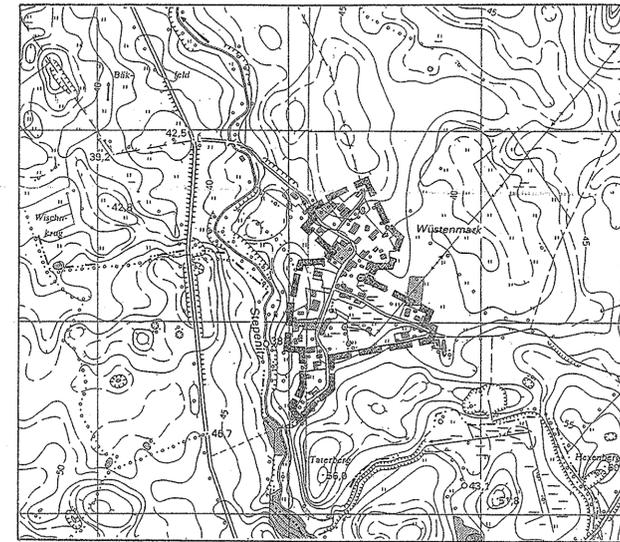


# ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE TESTORF-STEINFORT

## PLANZEICHNUNG TEIL A



## ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



## KARTENGRUNDLAGE

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

## PLANZEICHNUNG

- Einfahrt § 9 (1) 4,11 BauGB
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 (1) 4,11 BauGB
- oberirdische Leitung, 20 kV-Freileitung § 9 (1) 13 BauGB
- Trafostation § 9 (1) 12,14 BauGB
- Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
- Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20,25 BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
- Hauptfährichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 (7) BauGB
- Gewässerschutzstreifen zur Stepenitz § 9 (6) BauGB

## TEXT TEIL B



**SATZUNG**  
der Gemeinde Testorf-Steinfort  
über die Festlegung und Abrundung  
für den im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil Wüstenmark - zentraler und östlicher Teil  
Nr. 2 und Nr. 3 BauGB sowie nach § 86 Abs. 4 LBAuO M-V  
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1, und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen  
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landkreises  
Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den im Geltungsbereich befindlichen Teil des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteils Wüstenmark der Gemeinde Testorf-Steinfort erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der mit der Satzung betrachtete Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wüstenmark umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die Planzeichnung - Teil A - ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

### § 3 Hinweise

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

(2) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (G.Vb. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1983, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(3) Bei Bekanntwerden von Altlasten sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern den für Altlasten zuständigen Behörden anzuzeigen.

(4) Die Mülltonnen sind am Entsorgungstag an der öffentlichen Straße bereitzustellen, so daß die Anforderungen des Entsorgungsunternehmens erfüllt werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

## Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.04.1997... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Zeitung ... am 27.05.1997 erfolgt.  
Testorf-Steinfort, den 30.07.1997  
 Bürgermeister
2. Die Satzung wurde am 17.04.1997... als Entwurf beschlossen und zur Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange bestimmt.  
Testorf-Steinfort, den 30.07.1997  
 Bürgermeister
3. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfes der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 30.05.1997, bis zum 18.06.1997, während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB - Maßnahmen G öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Zeitung ... am 20.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Testorf-Steinfort, den 30.07.1997  
 Bürgermeister
4. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 26.05.1997 unter Fristsetzung bis zum - Innerhalb eines Monats nach -Posteingang - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung unterrichtet.  
Testorf-Steinfort, den 30.07.1997  
 Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.07.1997 geprüft.  
Testorf-Steinfort, den 01.09.1997  
 Bürgermeister
6. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wüstenmark - bestehend aus der Planzeichnung (Teil - A) und dem Text (Teil - B) - wurde am 31.07.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Testorf-Steinfort, den 01.09.1997  
 Bürgermeister
7. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 18.09.1997 mit Auflage erteilt.  
Testorf-Steinfort, den 06.02.2002  
 Bürgermeister
8. Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.10.1997 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurden mit Schreiben vom 27.09.2002 Az. IV/612-1064/98 des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg bestätigt.  
Testorf-Steinfort, den 21.5.2002  
 Bürgermeister
9. Die Satzung der Gemeinde Testorf-Steinfort über die Festlegung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wüstenmark wird hiermit ausgefertigt.  
Testorf-Steinfort, den 27.3.2002  
 Bürgermeister
10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 27.03.2002 im Rathaus in der ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verboten und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.  
Testorf-Steinfort, den 28.03.2002  
 Bürgermeister

## SATZUNG

der Gemeinde Testorf-Steinfort  
über die Festlegung und Abrundung für den  
im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Wüstenmark - zentraler und östlicher Teil